

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr.1 KrWG

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen, hat am 01.12.2023 die Plangenehmigung für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie der Deponieklasse DK 0 am Standort Kürten-Höchsten nach § 35 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) beantragt. Ziel der Planung ist die Sicherstellung der Entsorgung von Bodenaushub im Großraum Kürten innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Standort befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Kürten, Flur 32, Flurstück 111. Das geplante Füllvolumen beträgt 294.000 m³. Es wird eine Laufzeit von 10 Jahren beantragt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist als Genehmigungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Deponien zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Ziffer 12.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt. Für das beantragte Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter hat.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere) wird als gering erheblich bewertet. Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden in unerheblichem Maße auftreten, durch Prognosegutachten ist nachgewiesen, dass Richt- und Grenzwerte des Immissionsschutzes eingehalten werden, schädliche Umwelteinwirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung aller untersuchten Umweltbelange wird deutlich, dass keine herausragenden Umweltbelange durch das Planvorhaben erheblich beeinträchtigt und/oder nachhaltig geschädigt würden.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az. 66.60.33-114/2023

Bergisch Gladbach, den 15.02.2024

Im Auftrag
gez. Helmerichs